

Neue MBO – Änderungen in den Ländern

Nachdem der Europäische Gerichtshof am 16.10.2014 einige signifikante Regelungen des deutschen Bauordnungsrechts für europarechtswidrig erklärt hat, waren die Verantwortlichen gezwungen Änderungen herbeizuführen. Nachdem eine Weile nicht passiert ist, wurde am 18.5.2016 ein Neuentwurf der MBO in das Notifizierungsverfahren (ein Anhörungsverfahren mit 3 Monaten Dauer) bei der Europäischen Kommission gegeben. Am 21.7.2016 wurde der Entwurf der MusterVerwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB) ebenfalls dem Notifizierungsverfahren zugeführt und das DIBt hat erklärt, dass die Bauregellisten nicht mehr weitergeführt werden. Die vorgelegten Texte der [MBO und M-VV TB](#) sind in Fachkreisen nicht frei von Kritik geblieben, reagiert hat man nicht darauf.

Was bedeuten diese ganzen Änderungen heute?

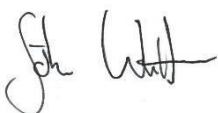
Heute, im September 2016 stellt sich die Situation wie folgt dar. Formalrechtlich Relevantes ist nicht passiert. Bauordnungsrecht ist Landesrecht und damit fallen Änderungen der Bauordnungen in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Kein Bundesland hat die Ideen der neuen MBO in seine Bauordnung übertragen. Verschärfte Tätigkeiten der Parlamente in den Bundesländern sind nicht feststellbar, jedoch sind diverse Arbeitskreise in den Ländern mit der Umsetzung beschäftigt und die ersten Synopsen tauchen auf, was ein untrügliches Zeichen für den Vollzugswillen ist.

Sei es drum - **Was passiert aber denn nun, wenn die beiden Regelwerke dann doch irgendwann umgesetzt werden?**

Zunächst gilt eine Bauordnung dann, wenn sie gelten soll, was üblicherweise nicht sofort ist, sondern einem gewissen Vorlauf unterliegt. Bei der M-VV TB handelt es sich aus form-juristischer Sicht wohl um eine „normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“. Die Normen die konkretisiert sind keine technischen Normen, sondern die Regelungen der MBO. Wenn diese aber noch nicht verändert wurden, kann auch die M-VV TB nichts konkretisieren. D.h. für Baugenehmigungen, die vor Gültigkeit der neuen LBO beantragt werden hat die zu erwartende Situation soweit keine Auswirkung und noch hat man ein bisschen Zeit sich auf die teilweise massiven Änderungen vorzubereiten. Da aber auch Produktregeln betroffen sind, die ggf. auf die Nachweisführung und damit evtl. auch auf die Ausführung der Produkte Auswirkungen haben können, kann es sein, dass den Bauleiter die Neuerungen vorher bereits einholen. Schlimm wird es für die Unternehmer, wenn bestimmte Konstruktionen zum Zeitpunkt der Planung bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, welche aber zum Zeitpunkt der Abnahme ggf. nicht mehr Stand der Technik sind.

Man sollte die Zeit nutzen um sich den wahrlich sperrigen Regelwerken zu nähern.

Mit freundlichen Grüßen



*Rechtsanwalt Vorstand design security
forum AG*

